

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Nassau und Diez.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Obernhof-Weinähr
Aktenzeichen: 81159-HA2.3.

56410 Montabaur, 05.07.2017
Bahnhofstraße 32
Telefon: 02602/9228-0
Telefax: 02602/9228-27

Internet: www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Obernhof-Weinähr

1. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung

Hiermit wird das durch Beschluss vom 28.11.2012 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Obernhof-Weinähr, Rhein-Lahn-Kreis, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke **zugezogen**:

Gemarkung Obernhof

Flur 4, Flurstück-Nrn.: 36/22, 36/10;

Flur 5, Flurstück-Nrn.: 7/3, 216, 217/3, 217/5, 218/1, 219/1, 369/22, 587/219, 588/219;

Flur 9, Flurstück-Nrn.: 8, 9, 10, 50/3.

Gemarkung Weinähr

Flur 4, Flurstück-Nrn.: 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111;

Flur 5, Flurstück-Nrn.: 159/2, 184/1, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223/2, 224/2, 225/2, 226/2, 229, 230, 231, 232, 233, 234/2, 235/1, 235/2, 237, 238, 239, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305/1, 305/2, 306, 318/1, 318/2, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332/2, 333/1, 333/2, 334/1, 334/2, 335, 336/1, 336/2, 337, 338/1, 338/2, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345/1, 345/2, 346, 347, 348, 349, 350, 315/1, 351/2, 352, 355/1, 358, 362/12, 370/1, 503/164, 505/165, 506/165, 507/166, 536/367;

Flur 6, Flurstück-Nrn.: 168/16, 168/26;

Flur 9, Flurstück-Nrn.: 89, 90.

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Obernhof

Flur 5, Flurstück.-Nrn.: 355/5, 357/6, 366/5, 369/19, 369/23;

Flur 6, Flurstück-Nr.: 151/3;

Flur 7, Flurstück-Nrn.: 59/9, 159/10, 182/5, 186/4, 186/5, 186/7;

Flur 9, Flurstück-Nr.: 50/4.

Gemarkung Weinähr

Flur 5, Flurstück-Nrn.: 151/9, 353/3, 366/2;

Flur 9, Flurstück-Nr.: 242/2.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 28.11.2012 entstandenen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Obernhof-Weinähr”

Ihr Sitz ist in Obernhof, Rhein-Lahn-Kreis.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der derzeit geltenden Fassung, wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (1. Änderungsbeschluss) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- den Verbandsgemeindeverwaltungen in Nassau und Diez,
- den Ortsgemeinden Obernhof, Weinähr und Winden

Die Grenze des Gebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:7.500 dargestellt.

Des Weiteren können sowohl der Änderungsbeschluss als auch die Übersichtskarte im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de > Bodenordnungsverfahren > DLR Westerwald-Osteifel > Obernhof-Weinähr eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit einer Fläche von rd. 30 ha erfährt durch diese Änderungen eine Vergrößerung um ca. 20 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Obernhof-Weinähr hat dieser Änderung des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 12.01.2017 zugestimmt.

Die unter Nr. 1.1 genannten Grundstücke werden zur besseren Gestaltung der Landabfindungen in das Verfahrensgebiet einbezogen.

Die am Bodenordnungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden am 30.03.2017 in einer Aufklärungsversammlung in Obernhof eingehend über die Änderungen des Verfahrens Obernhof-Weinähr einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Ortsgemeinden Obernhof und Weinähr, die Verbandsgemeinden Nassau und Diez die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises und

die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Änderungsbeschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der derzeit geltenden Fassung.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Da zum einen durch die Vergrößerungsflächen Wege führen, die der Zuwegung des bisherigen Verfahrensgebietes dienen, zum anderen auch zukünftig weinbaulich nutzbare Flächen erschließen, ist diese Zuziehung zur vollständigen Zielerreichung des Flurbereinigungsverfahrens unerlässlich.

Diese örtlich vorhandenen Erschließungswege, die teilweise noch nicht im Kataster nachgewiesen sind, werden zur Befahrung mit landwirtschaftlichem Gerät entsprechend hergerichtet.

Wenngleich es sich bei der Gebietserweiterung überwiegend nur um Hutungs-, Gehölz- und Holzungsflächen handelt, bedeutet dies jedoch eine Flächenvergrößerung von 30 ha auf 50 ha. Die Summe der Werteinheiten steigt um ca. 17 %, die Anzahl der Eigentümer von 125 auf ca. 160.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 FlurbG sind erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten und der betroffenen Weinbaubetriebe. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebs- und weinbauwirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung dergestalt eintreten, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang sowie notwendige Ausbaumaßnahmen verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Weinwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors bei. Im Hinblick auf die erwarteten Vorteile ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Im Auftrag

-gez. *Stumm*-

Heiko Stumm